

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg über den
Bannwald »Untereck-Winkelgrat«
(BW-Untereck-Winkelgrat-VO)**

vom **XX.YY.ZZZZ**

Auf Grund von § 32 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Waldbestände auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Laufen und der Stadt Meßstetten, Gemarkung Tieringen, Zollernalbkreis, Regierungsbezirk Tübingen werden zum Bannwald erklärt.

(2) Der Bannwald führt die Bezeichnung

»Untereck-Winkelgrat«.

(3) Er ist gemäß Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 5. November 2018 in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368), auf Teilflächen Teil des FFH-Gebietes Nr. 7819-341 „Östlicher Großer Heuberg“.

(4) Der Bannwald ist zugleich gemäß Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBl. Baden-Württemberg, Nr.3, S. 37 ff) in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368), auf Teilflächen Teil des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“.

(5) Der Bannwald ist zugleich gemäß Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Untereck“ vom 20. November 1995 (GBl. v. 30.12.1995, S. 898), auf Teilflächen Teil des Naturschutzgebietes Nr. 4.021 „Untereck“.

(6) Die Vorschriften der in Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 genannten Verordnungen bleiben in ihren jeweiligen Fassungen unberührt.

(7) Der Bannwald liegt darüber hinaus in den Landschaftsschutzgebieten „Albstadt-Bitz“ und „Großer Heuberg“. Die Bestimmungen der Anordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Verdichtungsraumes Albstadt-Bitz (Verordnung vom 07.09.1983, Amtsblatt des Zollernalkreises vom 10.09.1983) auf den Gemarkungen Albstadt und Bitz bleiben unberührt, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Fläche von rund 40 ha. Er liegt überwiegend im öffentlichen Wald der Stadt Albstadt, der Stadt Meßstetten, des Zollernalbkreises sowie im Privatwald im Eigentum von Mattes Forst und des BUND Naturschutz Alb-Neckar ganz oder teilweise auf den Flurstücken

088065-000-01928/000, 088065-000-01964/000, 088065-000-01942/000, 088065-000-01846/000 (teilweise), 088065-000-01862/000, 088065-000-01868/000, 088065-000-01869/000, 087992-000-00486/003 (teilweise), 087992-000-00511/000 (teilweise), 087992-000-01870/000, 087992-000-01871/000;

der Stadt Albstadt, Gemarkung Laufen und der Stadt Meßstetten, Gemarkung Tieringen.

(2) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit integrierter Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen.

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Bannwaldes ist es, in den naturnahen, laubholzreichen Mischwäldern an den kalkreichen Weißjurahängen des Albtraufs einen unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten (Prozessschutz) und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Standorte sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an charakteristischen Lebensräumen, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen auf Dauer zu schützen. Dies schließt den Schutz von verschiedenen geomorphologischen Formationen wie Felswänden und Bruchkanten als Lebensraum

für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und als markante Landschaftsteile vor direkten anthropogenen Eingriffen ein.

(2) Der Bannwald dient insbesondere auch der Erhaltung genetischer Ressourcen sowie der wissenschaftlichen Beobachtung und Erforschung.

§ 4

Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Unzulässig sind alle Handlungen, die zu einer

1. Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Bannwalds, seiner Bodenvegetation oder Standorte,
2. nachhaltigen Störung seines Naturhaushaltes oder
3. Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwalds

führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es im Bannwald nicht gestattet,

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. Sichtschneisen oder Aussichtspunkte neu anzulegen;
3. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie der Lichtwerbung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind;
4. Plakate, Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen anzubringen;
5. Straßen, Wege oder Fußpfade sowie Sporteinrichtungen (Mountainbike-Trails o.ä.) neu anzulegen oder zu erweitern;
6. Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Pflanzenschutzmittel, Dünge- und Meliorationsmittel (Kalk) oder sonstige Chemikalien zu verwenden sowie Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
8. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
9. die Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu verändern;
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen;
11. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen;

12. vorbehaltlich jagdrechtlicher Bestimmungen wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, aus der Natur zu entnehmen, zu verletzen oder zu töten;
13. wildlebende Tiere zu füttern;
14. die Wege zu verlassen;
15. an den Felsen und Felswänden zu klettern;
16. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
17. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
18. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, mit Pferde- oder Hundegespannen oder mit Fahrrädern zu befahren sowie dort zu reiten; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle auf Wegen unter 2 m Breite;
19. Hunde frei oder an der langen Leine laufen zu lassen;
20. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
21. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) zu starten oder zu landen;
22. das Gelände, einschließlich Gewässer, zu verunreinigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 4 sind unter angemessener Berücksichtigung des Schutzzwecks des Bannwaldes

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte;
2. der Rückbau vorhandener baulicher Anlagen;
3. im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchzuführende Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit innerhalb einer Pufferzone von einer Baumlänge entlang von bestehenden Forstfahrwegen und an den Außenrändern der Bannwald-Flächen, anfallendes Holz verbleibt im Bannwald;
4. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit innerhalb einer Pufferzone von einer Baumlänge entlang von öffentlichen Wegen und Straßen, insbesondere der Tieringer Straße zwischen Albstadt-Laufen und Tieringen, wenn und soweit sie zur Gefahrenabwehr tatsächlich erforderlich sind. Das anfallende Holz verbleibt im Bannwald;

5. im Einvernehmen mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der höheren Forstbehörde durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen;
6. Entnahmen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Saatgut in geringem Umfang im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen oder für Zwecke der Generhaltung,
7. erforderliche Maßnahmen zur Überwachung der geologischen Veränderungen durch das geologische Landesamt und den damit verbundenen Arbeiten an Überwachungs- und Forschungsanlagen sowie die Einrichtung neuer geologischer Überwachungsanlagen.

(2) Unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Hierzu zählen insbesondere die in Nr. 7 genannten Einrichtungen zum Monitoring der Hangstabilität, sowie zur Hangsicherung.

§ 6

Betretungs- und Erholungsrecht

(1) Das Betreten des Bannwaldes zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, jedoch nur auf Fahrwegen und markierten Wanderwegen, soweit dadurch die Schutzzwecke des Bannwaldes nicht beeinträchtigt werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Schutzvorschriften des § 4 bleiben unberührt.

(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung ist jedermann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Belange anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(3) Organisierte gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen bedürfen einer Gestattung durch den Eigentümer und einer Genehmigung der unteren Forstbehörde.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde

1. durchzuführende Waldschutzmaßnahmen, wenn von dem Bannwald erhebliche Gefährdungen für angrenzende oder benachbarte Wälder ausgehen sollten;

2. durchzuführende Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdrucks, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung, zur Verkehrssicherung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind.

(2) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten auch nicht

1. für behördlich angeordnete Beschilderungen;
2. für das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln sowie von Wegemarkierungen, soweit es vom Grundeigentümer gestattet und von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde genehmigt wird;
3. für die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pilzen und Tieren in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Schutzgebietenbetreuung oder für Zwecke der Generhaltung, soweit artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen,

(3) Zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung von Biotopen Arten-Lebensstätten (Habitats) sowie zur Vermeidung erheblicher Wildschäden in angrenzenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Wildbestandsregulierung auf der Grundlage des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMTG) zulässig mit der Maßgabe, dass

1. der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt wird;
2. Jagdhunde sich unangeleint nur im Rahmen der Ausübung der Wildbestandsregulierung frei im Schutzgebiet bewegen dürfen;
3. nur zwingend erforderliche Jagdeinrichtungen (Ansitzleitern u. ä.) in einfacher und landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;
4. keine Wildäcker, Wildwiesen, Fütterungen und Schussschneisen angelegt oder unterhalten werden;
5. Kirtungen nur außerhalb von Biotopen sowie in nicht eutrophierungs- oder trittempfindlichen Bereichen angelegt oder unterhalten werden;
6. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
7. die Wildbestandsregulierung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Tier- und Pflanzenstandorte erfolgt;
8. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Wildbestandsregulierung nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten insoweit nicht.

§ 8

Wissenschaftliche Betreuung

(1) Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA).

§ 9

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung durch die höhere Forstbehörde erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Regelungen des § 4, des § 6 oder des § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Öffentliche Auslegung und Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg), beim Landratsamt des Zollernalbkreises (untere Forstbehörde, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen) sowie der Stadt Albstadt (Marktstraße 35, 72458 Albstadt) und der Stadt Meßstetten (Hauptstraße 9 72469 Meßstetten) für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 12

Inkrafttreten; Änderungen anderer Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 11 Absatz 1 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Battert« vom 4. Juni 2002 in der geänderten Fassung vom 29. Juli 2022 (Gbl. Nr.23, 19. August 2022, S. 446 ff) wird geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nr. 6 wird neu gefasst:

6. *Weiter ist es verboten:*

- a) *die Wege zu verlassen; das Betreten des Bannwaldes ist nur auf markierten Wanderwegen zulässig, deren Kennzeichnung von der unteren Forstbehörde genehmigt wurde;*
- b) *das Gebiet mit Fahrrädern zu befahren; hiervon ausgenommen sind der Bienenwaldweg, der Franzosenweg sowie der Kapellenweg;*
- c) *im Gebiet außerhalb dafür ausgewiesener Wege zu reiten;*
- d) *zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;*
- e) *Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;*
- f) *außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;*
- g) *Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.*
- h) *Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), zu starten oder zu landen sowie ganzjährig das Gebiet mit Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) zu überfliegen.*

2. § 5 Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) Das Verbot des § 4 Absatz 2 Ziffer 6 a) gilt nicht für das kurzzeitige Verlassen der Wege, um die Kletterrouten in den Battertfelsen zu erreichen und dort zu klettern mit der Maßgabe, dass zur Förderung des Schutzzwecks die Zugänge sowie einzelne Kletterrouten zeitlich begrenzt gesperrt werden können.

(3) Die Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald „Ölberg“ vom 21. Dezember 1998 (GBl. Nr. 2 vom 29. Januar 1999, S. 61-63) wird auf Grund einer Änderung der Gebietskulisse geändert:

§ 2 Absatz1 und Absatz 2 werden neu gefasst:

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 68 ha.

(2) Das Schutzgebiet liegt im Stadtwald Schriesheim und im Gemeindewald Dossenheim. Es befindet sich östlich der beiden Gemeinden an der Bergstraße und umschließt das Naturschutzgebiet „Ölberg“ nahezu vollständig. Es beinhaltet folgende Waldorte:

	Distrikt	Abteilung	Fläche
Stadtwald Schriesheim	III Ölberg	1, 2 und 4 (je teilweise)	ca. 41 ha
Gemeindewald Dossenheim	III Bauwald	16, 17 und 18 (je teilweise)	ca. 27 ha

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den TT.MM.2023

Bärbel Schäfer